jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/28 10ObS349/91, 10ObS190/13h, 10ObS55/19i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1992

Norm

ASGG §75 Abs2

Rechtssatz

Erklären beide Parteien in der mündlichen Berufungsverhandlung, zu welcher der geladene Sachverständige nicht erschienen ist und in welcher das Beweisverfahren durch Verlesung der von diesem Sachverständigen (teilweise bereits im erstgerichtlichen Verfahren) erstatteten Gutachten teilweise wiederholt bzw ergänzt wurde, ihr Einverständnis zur Verlesung des Gutachtens, bildet die Durchführung der Berufungsverhandlung in Abwesenheit des Sachverständigen keinen Verfahrensmangel.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 349/91
  Entscheidungstext OGH 28.01.1992 10 ObS 349/91
  Veröff: SSV-NF 6/7
- 10 ObS 190/13h
  Entscheidungstext OGH 28.01.2014 10 ObS 190/13h
  Vgl
- 10 ObS 55/19i
  Entscheidungstext OGH 28.05.2019 10 ObS 55/19i
  Vgl; Beisatz: Auch die Nichtanberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung bildet bei einverständlicher Verlesung des Sachverständigengutachtens in erster Instanz keinen Mangel des Berufungsverfahrens. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0085805

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at